

Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: 15 O 237/17

verkündet am : 30.01.2018
Frind, Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

der Junge Freiheit Verlag GmbH & Co. KG,
vertreten d.d. Geschäftsführer Dieter Stein,
Hohenzollerndamm 27 A, 10713 Berlin,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Bernd Roloff,
Adlerhorst 5, 22459 Hamburg,-

g e g e n

die taz Verlags- und Vertriebs GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer Karl-Heinz Ruch,
Rudi-Dutschke-Straße 23, 10969 Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Eisenberg,
Görlitzer Straße 74, 10997 Berlin,-

hat die Zivilkammer 15 des Landgerichts Berlin in Berlin - Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin,
auf die mündliche Verhandlung vom 30.01.2018 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
Meyer-Schäfer und die Richter am Landgericht Dr. Danckwerts und Schaber

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages zugänglich 10 % hiervon vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien sind Presseunternehmen. Die Klägerin gibt die Wochenzeitung „Junge Freiheit“ (online unter jungefreiheit.de) und die Beklagte die Tageszeitung „taz“ (online unter taz.de) heraus. Im Streit sind von der Beklagten am 31. Januar 2017 im Rahmen ihrer Online-Ausgabe veröffentlichten Text „Januar 2017 in rechten Medien: Rein in die rechte Blase“ (Anlage K 1) gesetzten Links auf die sog. Way-Back-Maschine archive.org bzw. auf das Webarchiv archive.is, über die 7 Artikel der „Jungen Freiheit“ öffentlich zugänglich gemacht wurden (unstreitig; es werden nur 2 Artikel als Anlage K 2 und 3 [auszugsweise] überhaupt vorgelegt).

Die Klägerin, die meint, die Beklagte selbst habe die Speicherung in den genannten Webarchiven veranlasst, sieht darin einer Verletzung von § 19a UrhG und mahnte die Beklagte unter dem 15. Mai 2017 vergeblich ab (Anlage 4).

Die Kläger beantragt,

die Beklagten bei Vermeidung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu verurteilen, es zu unterlassen,

1. in dem auf der Online-Präsenz der Beklagten „taz.de“ veröffentlichten Text „Januar 2017 in rechten Medien: Rein in die rechte Blase“ über die Wörter „Fan-Artikel von Madrid“ einen Link auf den bei „WayBackMachine“ (Webadresse: „archive.org“) gespeicherten Text der Jungen Freiheit „Real Madrid entfernt Kreuz aus Emblem“ zu setzen.
2. in dem auf der Online-Präsenz der Beklagten „taz.de“ veröffentlichten Text „Januar 2017 in rechten Medien: Rein in die rechte Blase“ über die Wörter „Abschiebung aus Deutschland“ einen Link auf den bei „WayBackMachine“ (Webadresse: „archive.org“) gespeicherten Text der Jungen Freiheit „Amri hätte schon 2011 abgeschoben werden können“ zu setzen.
3. in dem auf der Online-Präsenz der Beklagten „taz.de“ veröffentlichten Text „Januar 2017 in rechten Medien: Rein in die rechte Blase“ über die Wörter „Anweisungen von US-Präsident Donald Trump“ einen Link auf den bei „WayBackMachine“ (Webadresse: „archive.org“) gespeicherten Text der Jungen Freiheit „Trump streicht Abtreibungslobby die Mittel“ zu setzen.
4. in dem auf der Online-Präsenz der Beklagten „taz.de“ veröffentlichten Text „Januar 2017 in rechten Medien: Rein in die rechte Blase“ über die Wörter „Einen grünen Realitätsverlust“ einen Link auf den bei „WayBackMachine“ (Webadresse: „archive.org“) gespeicherten Text der Jungen Freiheit „Grüner Realitätsverlust“ zu setzen.
5. in dem auf der Online-Präsenz der Beklagten „taz.de“ veröffentlichten Text „Januar 2017 in rechten Medien: Rein in die rechte Blase“ über die Wörter „einen Bären dienst erwiesen habe“ einen Link auf den bei „WayBackMachine“ (Webadresse: „archive.org“) gespeicherten Text der Jungen Freiheit „Höckes Bären dienst“ zu setzen.
6. in dem auf der Online-Präsenz der Beklagten „taz.de“ veröffentlichten Text „Januar 2017 in rechten Medien: Rein in die rechte Blase“ über die Wörter „in einem weiteren Bericht“ einen Link auf den bei „WayBackMachine“ (Webadresse: „archive.org“) gespeicherten Text der Jungen Freiheit „AfD-Chefin Petry: Höcke ist eine Belastung für die Partei“ zu setzen.
7. in dem auf der Online-Präsenz der Beklagten „taz.de“ veröffentlichten Text „Januar 2017 in rechten Medien: Rein in die rechte Blase“ über die Wörter „dagegen ein Regime Change für das eigene Land“ einen Link auf den bei „archive.is“ (Webadresse: „archive.is“) gespeicherten Text der Jungen Freiheit „Regime Change für das eigene Land“ zu setzen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, bewusst auf Webarchive verlinkt zu haben, um zu vermeiden, dass die Klägerin nachträglich die in Bezug genommenen Inhalte verändere.

Die Klägerin hätte ohne weiteres eine Erfassung durch die Way-Back-Maschine durch eine entsprechende Anweisung im robot.txt verhindern können.

Im übrigen seien deren Artikel entweder nicht urheberrechtlich schutzfähig und/oder schlicht aus anderen Quellen abgeschrieben.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

In Betracht kommt hier allein ein Unterlassungsanspruch aus dem Leistungsschutzrecht als Presseverleger nach §§ 87f Abs. 1, 97 Abs. 1 UrhG. Denn die Klägerin behauptet schon nicht, Inhaberin von originären oder abgeleiteten Urheber(verwertungs)rechten zu den streitgegenständlichen Beiträgen in der Zeitung „Junge Freiheit“ aus dem Januar 2017 zu sein.

Dabei kann letztlich dahin stehen, ob die Zusammenstellung eines Pressespiegels bereits eine Aufbereitung im Sinne von § 87g UrhG darstellt. Denn jedenfalls ist jenes Leistungsschutzrecht befristet auf ein Jahr ab Erstveröffentlichung des geschützten Presseerzeugnisses, § 87g Abs. 2 UrhG.

Im Streit ist ein am 31. Januar 2017 bei der Beklagten erschienener Pressespiegel über im Januar 2017 in der „Junge Freiheit“ erschienene Beiträge, der sieben Artikel und die dazugehörigen Links umfasst. Damit scheidet deren Erstveröffentlichung nach dem 31. Januar 2017 denklogisch aus. Die Klägerin trägt nicht vor, wann die 7 Artikel im einzelnen erschienen sind. Sie ist aber darlegungs- und beweispflichtig dafür, dass zum Schluss der heutigen mündlichen Verhandlung die o.g. Jahresfrist noch nicht abgelaufen ist - d.h. sie müsste vortragen, welcher jener sieben Artikel am 30. oder 31. Januar 2017 von ihr erstmals veröffentlicht wurde, auf den/die sich der Unterlassungsanspruch dann aber auch beschränkte. Daran fehlt es trotz (insofern nicht protokollierten) Hinweises der Kammer in der mündlichen Verhandlung.

Die Pressespiegel für Februar 2017 etc. oder die generelle Verlinkung auf dritte Webseiten an sich sind nicht Streitgegenstand. Der Rechtsfrage, ob es sich im Lichte richtlinienkonformer An-

wendung überhaupt um eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von 19a UrhG (oder § 15 UrhG) handelt (Stichwort Framing) ist daher hier nicht nachzugehen.

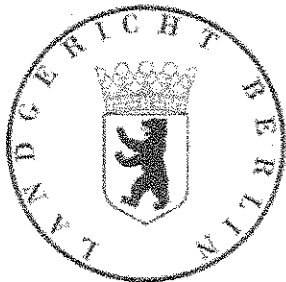
Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 S. 1, 2 ZPO.

Meyer-Schäfer

Dr. Danckwerts

Schaber

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 14.02.2018



Frind
Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.